

Grundzüge des Ehegüter- und Erbrechts  
Sich informieren und sicher fühlen.

## Wichtige Aspekte zum Ehegüter- und Erbrecht.

Wir stellen Ihnen in dieser Broschüre die zentralen Bestimmungen des Ehegüter- und Erbrechts vor und erläutern, wie Sie die Vermögensverhältnisse im Konkubinat rechtlich regeln können. Und um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, zeigen wir Ihnen auf, was Sie mit einem Testament oder einer Begünstigung regeln können.

Die heutigen güterrechtlichen Bestimmungen gelten nicht allein für Ehen, die ab Januar 1988 geschlossen wurden. Sie sind

auch für alle Ehen gültig, die vorher unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung standen und den bisherigen Güterstand nicht beibehalten haben, womit auch für Sie automatisch der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt.

Diese Wegleitung soll Ihnen eine Hilfe sein, kann aber den Fachmann nicht ersetzen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, in komplizierten Fällen einen Rechtsanwalt, Notar oder Treuhänder beizuziehen.



**«Jetzt versteh ich aber die Welt nicht mehr. Plötzlich will mein Freund heiraten. So ganz in Weiss und mit all dem Drumherum. Dabei sind wir doch auch ohne Trauschein zusammen gut drauf.»**  
Lea D., 23 Jahre

|    |                          |
|----|--------------------------|
| 7  | <b>Das Ehegüterrecht</b> |
| 17 | <b>Das Erbrecht</b>      |
| 31 | <b>Das Konkubinat</b>    |
| 34 | <b>Der Erbvorgang</b>    |



«Die Änderung des Erbrechts hat mit der Gleichberechtigung Ernst gemacht. Ich sehe deshalb keinen Grund, einen speziellen Ehevertrag abzuschliessen.»

Sandra K., 31 Jahre

## Das Ehegüterrecht

### Gemeinsames Vermögen aufteilen.

Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehepartner während der Ehe\* und bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod.

Das eheliche Vermögen besteht aus den beiden Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau. Zur Bestimmung der Nutzung, Verwaltung und Verfügung während der Ehe und zur Aufteilung der Vermögensmasse nach Auflösung der Ehe stehen den Ehepartnern drei Güterstände zur Wahl.

Ohne Ehevertrag gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mit einem Ehevertrag können die Ehepartner die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung vereinbaren.

\* Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt, d.h. der eingetragene Partner ist in seinen Rechten und Pflichten dem Ehegatten gleichgestellt.

**Die Errungenschaftsbeteiligung  
Art. 181 und 196 ff. ZGB**

Für Ehepaare, die nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand gewählt haben, gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

**Die Vermögensverhältnisse  
während der Ehe**

Die Errungenschaftsbeteiligung strebt die rechtliche Gleichstellung der Ehepartner an. Jeder verwaltet und nutzt innerhalb der gesetzlichen Schranken sein bei der Heirat vorhandenes und während der Ehe erworbenes Vermögen selbstständig und verfügt auch alleine darüber. Beide sind sich jedoch gegenseitig auskunftspflichtig. Für persönliche Schulden haftet jeder allein mit seinem Eigengut und seiner Errungenschaft.

**Das Vermögen der Ehepartner setzt sich aus folgenden Teilvermögen zusammen:**

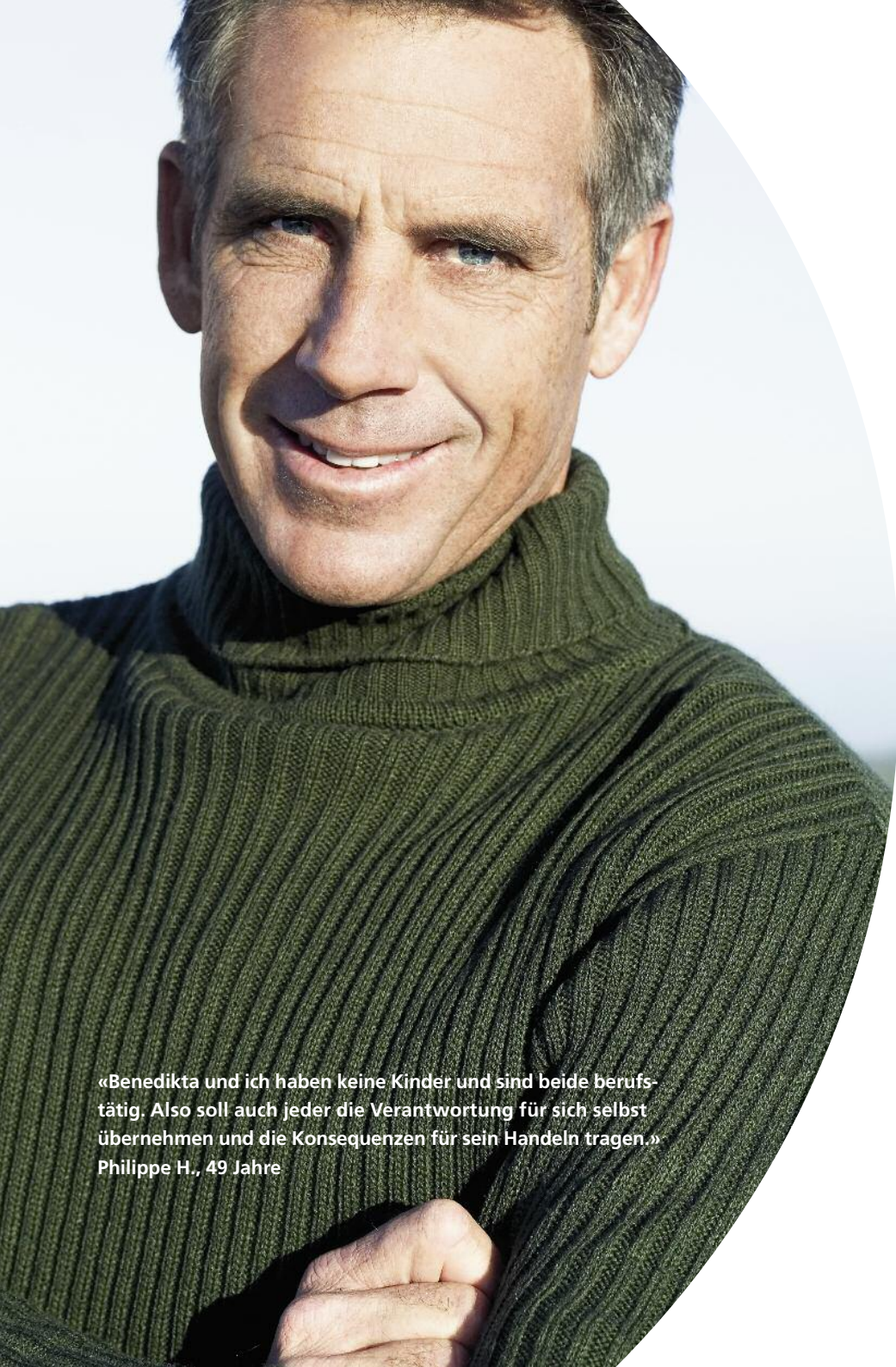
- Eigengut und Errungenschaft der Ehefrau
- Eigengut und Errungenschaft des Ehemannes

**Eigengut eines Ehepartners**

- Alle Vermögenswerte, die ihm zu Beginn des Güterstandes gehören
- Alles, was ihm während der Ehe unentgeltlich zugekommen ist (z. B. Schenkungen, Erbschaften und Schulderlass)
- Alle Vermögenswerte, die aus Mitteln des Eigengutes angeschafft worden sind, sogenannte Ersatzanschaffungen (z. B. Kauf einer Fotoausrüstung mit dem Erlös aus dem Verkauf einer geerbten Bildersammlung)
- Wertvermehrung des Eigengutes (z. B. Gewinne auf einem in die Ehe eingebrachten Grundstück)
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (z. B. Kleider, Schmuck, Sport- und Hobbygeräte)
- Genugtuungsansprüche

**Errungenschaft eines Ehepartners**

- Alle Vermögensgegenstände, die während der Ehe gegen Entgelt erworben bzw. erarbeitet werden (z. B. Arbeitseinkommen)
- Sämtliche Erträge aus dem Eigengut (z. B. Zinsen von persönlichen Wertschriften)
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Wertvermehrungen der Errungenschaft
- Alle Vermögenswerte, die aus der Errungenschaft erworben worden sind (d. h. die Ersatzanschaffungen)
- Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen



«Benedikta und ich haben keine Kinder und sind beide berufstätig. Also soll auch jeder die Verantwortung für sich selbst übernehmen und die Konsequenzen für sein Handeln tragen.»  
Philippe H., 49 Jahre

### Die güterrechtliche Auseinandersetzung Art. 204 ff. ZGB

Bei Auflösung des Güterstandes wird in einem ersten Schritt das gesamte Vermögen des Paares in die einzelnen Güter (Eigengut/ Errungenschaft) aufgeteilt, wobei Aktiven und Passiven berücksichtigt werden.

Hat der eine Ehepartner dem anderen Geld für den Kauf eines Gegenstandes gegeben, so hat er bei der Auseinandersetzung Anspruch auf Rückzahlung und Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert. Wertverminde-

rungen müssen vom Ehepartner nicht mitgetragen werden. Sind die nötigen Korrekturen vorgenommen worden, so stehen die Errungenschaften der beiden Partner fest.

In einem nächsten Schritt werden diese addiert. Ein daraus resultierender Aktivsaldo bildet den Vorschlag. Die Hälfte des Vorschlags, zusammen mit dem Eigengut, stellt das Vermögen des jeweiligen Partners dar.



- Eigengut Ehefrau
- Errungenschaft Ehefrau
- Errungenschaft Ehemann
- Eigengut Ehemann



- Eigengut Ehefrau
- Frauenvermögen nach Abrechnung
- Mannesvermögen nach Abrechnung
- Eigengut Ehemann

### Ergänzende Möglichkeiten mit Ehevertrag

Eheverträge müssen vor einer öffentlichen Urkundsperson abgeschlossen werden, damit sie gültig sind. Durch einen Ehevertrag können die Ehepartner eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbaren (Beispiel:  $\frac{3}{4}$  oder  $\frac{1}{1}$  zu Gunsten des Ehepartners). Dabei darf aber der Pflichtteilsanspruch der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen (z. B. Kinder aus erster Ehe) nicht verletzt werden. Über weitere Möglichkeiten lassen Sie sich am besten von einem Fachmann orientieren.

### Die Gütergemeinschaft Art. 221 ff. ZGB

Die Gütergemeinschaft wird vor oder während der Ehe mit einem Ehevertrag vor einem Notar oder einer anderen Urkundsperson abgeschlossen.

### Die Vermögensverhältnisse während der Ehe

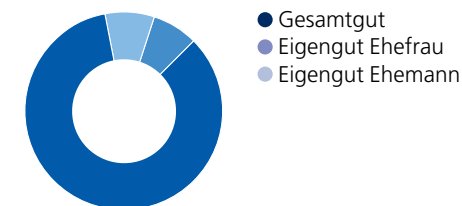
Bei der Gütergemeinschaft gliedert sich das Vermögen in drei Teile: das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehepartners. Das Gesamtgut bildet den Kern der Gütergemeinschaft und gehört beiden Ehepartnern. Das heisst, sie nutzen und verwalten es bzw. verfügen gemeinsam darüber. Daneben besteht Eigengut, das durch Ehevertrag, Zuwendung von Dritten oder von Gesetzes wegen entsteht.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft umfasst das Gesamtgut Vermögen und Einkünfte der Ehepartner mit Ausnahme des gesetzlichen Eigengutes. Durch Ehevertrag kann bestimmt werden, dass die Gütergemeinschaft nur für die Errungenschaft gilt oder dass bestimmte Vermögenswerte ausgeschlossen werden. So entstehen Eigengüter, die jeder Ehepartner selbstständig verwaltet und nutzt und über die er auch selber verfügen kann.

Für Vollschulden der ehelichen Gemeinschaft haftet neben dem Eigengut jedes Ehepartners das ganze Gesamtgut. Dieses Haftungsrisiko bildet den Hauptnachteil der Gütergemeinschaft. Im Betreibungsfall richtet sich die Betreibung an beide Ehepartner, und das Gesamtgut kann direkt gepfändet werden.

### Die güterrechtliche Auseinandersetzung Art. 236 ff. ZGB

Bei Auflösung des Güterstandes ist festzustellen, was zum Eigengut jedes Ehepartners und was zum Gesamtgut gehört. Auch hier werden gegenseitige Schulden und Mehrwertanteile verrechnet. Stirbt ein Ehepartner, steht dem überlebenden die Hälfte des Gesamtgutes zu. Die andere Hälfte geht an die Erben.



**Die Gütertrennung  
Art. 247 ff. ZGB**

Wird der Güterstand durch Scheidung, gesetzliche Gütertrennung oder auf Anordnung des Richters aufgehoben, kann jeder Ehepartner vom Gesamtgut das zurücknehmen, was unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut gewesen wäre. Der Rest des Gesamtgutes fällt den Ehepartnern je zur Hälfte zu.

Sehr oft wählen kinderlose Ehepaare die Gütergemeinschaft, wobei durch ehevertragliche Abmachung das Gesamtgut (unter Beachtung allfälliger Pflichtteilsansprüche von vorehelichen Kindern) dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden kann.

Die Gütertrennung wird vor oder während der Ehe durch einen von einer Urkundsperson beglaubigten Ehevertrag vereinbart.

Auf Antrag eines Ehepartners kann der Richter die Gütertrennung anordnen. So zum Beispiel bei Überschuldung, dauernder Urteilsunfähigkeit eines Ehepartners oder bei Verweigerung der Auskunftspflicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über die Schulden durch den Partner.

Bei einer gerichtlichen Trennung oder wenn bei Ehepaaren, die in Gütergemeinschaft leben, über einen Ehepartner der Konkurs eröffnet wird, tritt die Gütertrennung von Gesetzes wegen ein.

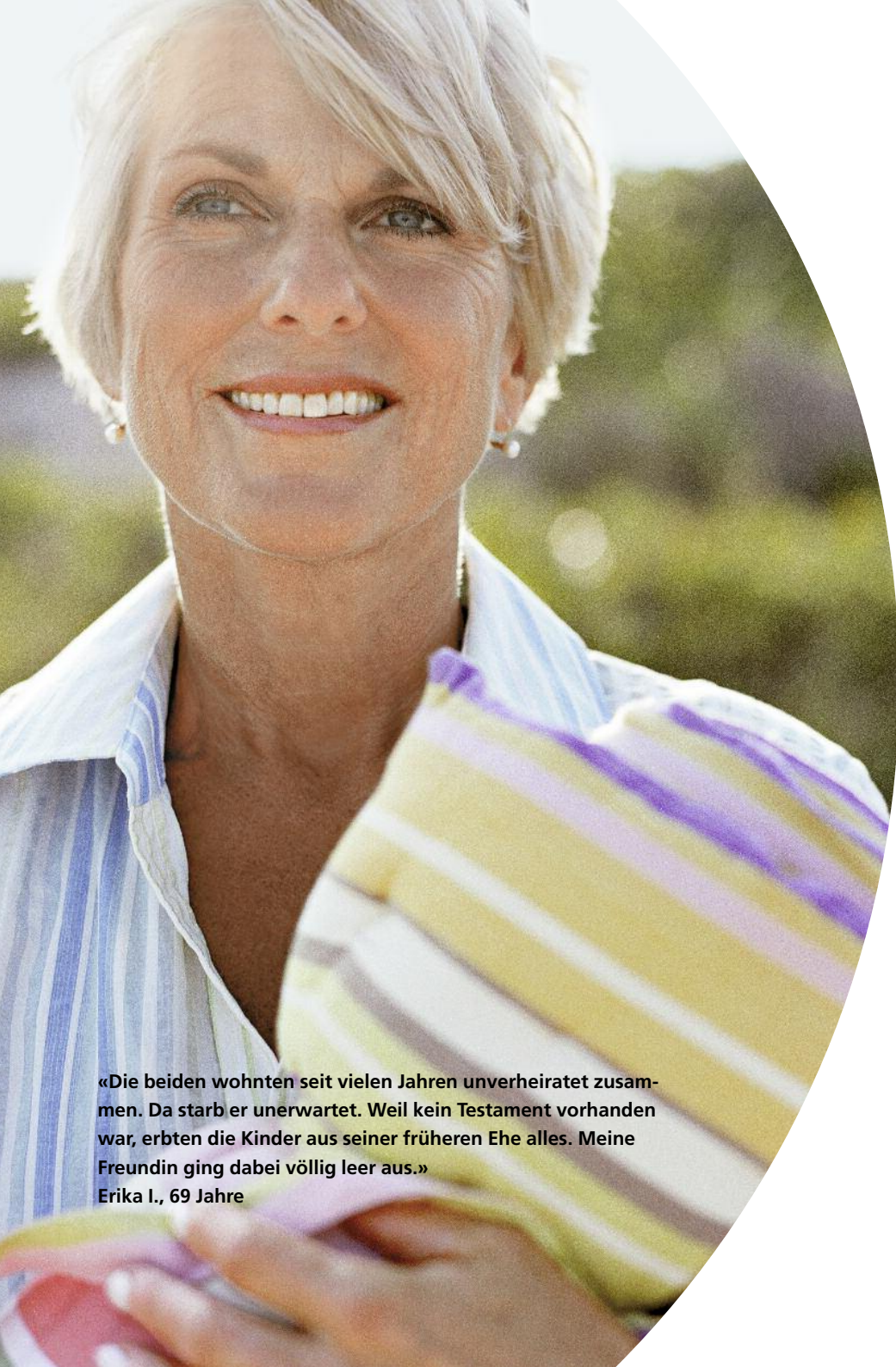
**Die Vermögensverhältnisse  
während der Ehe**

Die Gütertrennung kommt insbesondere jenen Paaren entgegen, die in der Ehe eine möglichst grosse finanzielle Unabhängigkeit bewahren wollen.

Durch die Gütertrennung wird das eheliche Vermögen in zwei vollständig getrennte Vermögensmassen geteilt. Jeder Ehepartner behält, verwaltet und nutzt sein Vermögen innerhalb der gesetzlichen Schranken selbst.

Er kann auch völlig frei darüber verfügen. Für seine Schulden haftet jeder selbst, und zwar ausschliesslich mit seinem Vermögen. Bei Auflösung der Ehe oder des Güterstandes hat kein Ehepartner Anspruch auf die Vermögensvermehrung des anderen. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung entfällt.

Die Gütertrennung empfiehlt sich, wenn keine gegenseitige Beteiligung gewünscht wird, oder aus geschäftlichen Gründen.



**«Die beiden wohnten seit vielen Jahren unverheiratet zusammen. Da starb er unerwartet. Weil kein Testament vorhanden war, erbten die Kinder aus seiner früheren Ehe alles. Meine Freundin ging dabei völlig leer aus.»**

**Erika I., 69 Jahre**

## Das Erbrecht

Bestimmen Sie, wer wie erbt.

Das Erbrecht regelt die Vermögensnachfolge für den Fall, dass keine Anordnungen für den Todesfall getroffen worden sind (gesetzliche Erbfolge), und legt den Rahmen fest, in welchem jemand die Erbfolge selbst bestimmen kann (letztwillige Verfügungen). Weiter enthält das Erbrecht Bestimmungen über das Verhältnis der Erben untereinander, ihre Rechte am Nachlass und über dessen Aufteilung. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der erbrechtlichen Teilung stets die güterrechtliche Auseinandersetzung vorausgeht.



«Ich bin engagierter Tierschützer und finanziell unabhängig. Deshalb habe ich vorgesorgt. Denn mir liegt daran, dass der frei verfügbare Teil meines Vermögens vom Aussterben bedrohter Weisswale zugute kommt. Und der WWF scheint mir da genau richtig zu sein.»

Christian O., 37 Jahre

### Die gesetzliche Erbfolge

Wenn der Verstorbene weder einen Erbvertrag noch ein Testament hinterlassen hat, regelt das Gesetz die Zuweisung des Nachlasses. Gesetzliche Erben sind der Ehepartner, die Familienmitglieder im Sinne der Parentelenordnung des Erblassers sowie – sollten diese fehlen – das Gemeinwesen. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt, d.h. der Überlebende eingetragene Partner erbt wie ein Ehepartner.

1. Die Verwandten gruppieren sich in so genannten Parentelen (siehe Seiten 24–25) um den Erblasser. Sie erben nach dem Grundsatz, dass die nähere Parentel die entferntere ausschliesst. Das heisst, zuerst erben die Nachkommen; fehlen diese, folgen die Eltern des Verstorbenen bzw. deren Nachkommen usw. Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben elterlicherseits, so geht die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern. Mit ihrem Stamm hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

2. Der überlebende Ehepartner steht stets ausserhalb der Parentelenordnung: Er erbt in jedem Fall.

### Die Erbquote des überlebenden Ehepartners beträgt:

- Neben den Nachkommen: die Hälfte
- Neben den Erben der elterlichen Parentel: drei Viertel
- Neben den Erben der grosselterlichen Parentel: alles

**Der Pflichtteil**

**Art. 471 ZGB**

Durch das Gesetz wird der Erblasser in seiner Verfügungsfreiheit insofern eingeschränkt, als dass er einen bestimmten Teil der gesetzlichen Erbquote, den sogenannten Pflichtteil, dem pflichtteilgeschützten Erben nicht entziehen kann.

**Die Pflichtteile berechnen sich in Bruchteilen des gesetzlichen Erbanspruches:**

- Für Nachkommen: drei Viertel
- Für Eltern: die Hälfte
- Für den überlebenden Ehepartner: die Hälfte

Über den nicht pflichtteilgeschützten Teil seines Nachlasses, die sogenannte freie Quote, kann der Erblasser frei verfügen.

**Erben in einer Ehe mit Nachkommen**

**Art. 457, 462 und 471 ZGB**

**Gesetzliche Erbteile:**

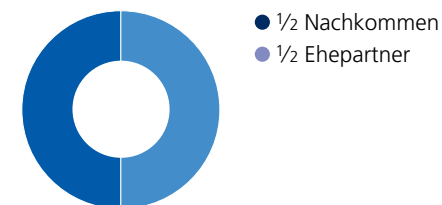
Die Kinder und der überlebende Ehepartner erben je die Hälfte.

**Pflichtteile und frei verfügbare Quote:**

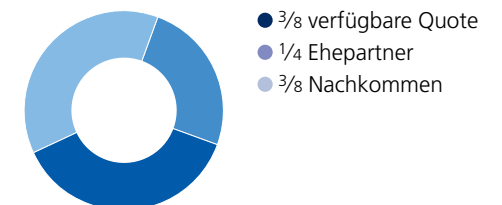
Die Kinder erhalten drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs =  $\frac{3}{4}$  von  $\frac{1}{2}$  des Erbes. Der überlebende Ehepartner ist mit der Hälfte des Erbanspruchs pflichtteilgeschützt. Das heisst, er erbt mindestens  $\frac{1}{2}$  von  $\frac{1}{2}$ .

Solange die Kinder minderjährig sind, verwaltet der überlebende Ehepartner das gesamte Kindesvermögen. Die Erträge daraus darf er für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder verwenden.

**Gesetzliche Erbteile**



**Pflichtteile**



**Erben in einer kinderlosen Ehe**  
**Art. 458, 462 und 471 ZGB**

**Gesetzliche Erbteile:**

Der überlebende Ehepartner erbt drei Viertel, die Eltern des Verstorbenen den verbleibenden Viertel je zur Hälfte.

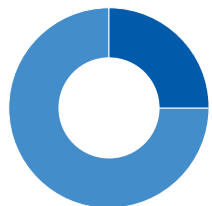
**Pflichtteile und frei verfügbare Quote:**

Dem überlebenden Ehepartner und den Eltern steht je die Hälfte des gesetzlichen Erbspruches zu.

Wenn Vater oder Mutter des Erblassers schon verstorben sind, treten deren Nachkommen an ihre Stelle. Fehlen die Geschwister, so fällt die Erbschaft an den anderen Elternteil.

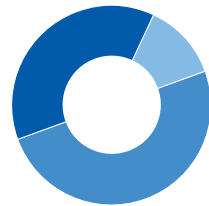
Die Geschwister des Erblassers sind nicht pflichtteilgeschützt. Ist ein Elternteil bereits gestorben, so wird automatisch die verfügbare Quote erhöht.

**Gesetzliche Erbteile**



- $\frac{1}{4}$  Eltern
- $\frac{3}{4}$  Ehepartner

**Pflichtteile**



- $\frac{3}{8}$  Ehepartner
- $\frac{1}{2}$  verfügbare Quote
- $\frac{1}{8}$  Eltern

**Erben in einer Ehe ohne Eltern und Nachkommen des Erblassers**  
**Art. 462 und 471 ZGB**

**Gesetzliche Erbteile:**

Der überlebende Ehepartner erbt den gesamten Nachlass.

**Pflichtteile und frei verfügbare Quote:**

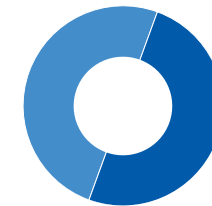
Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Erbspruches.

**Gesetzliche Erbteile**

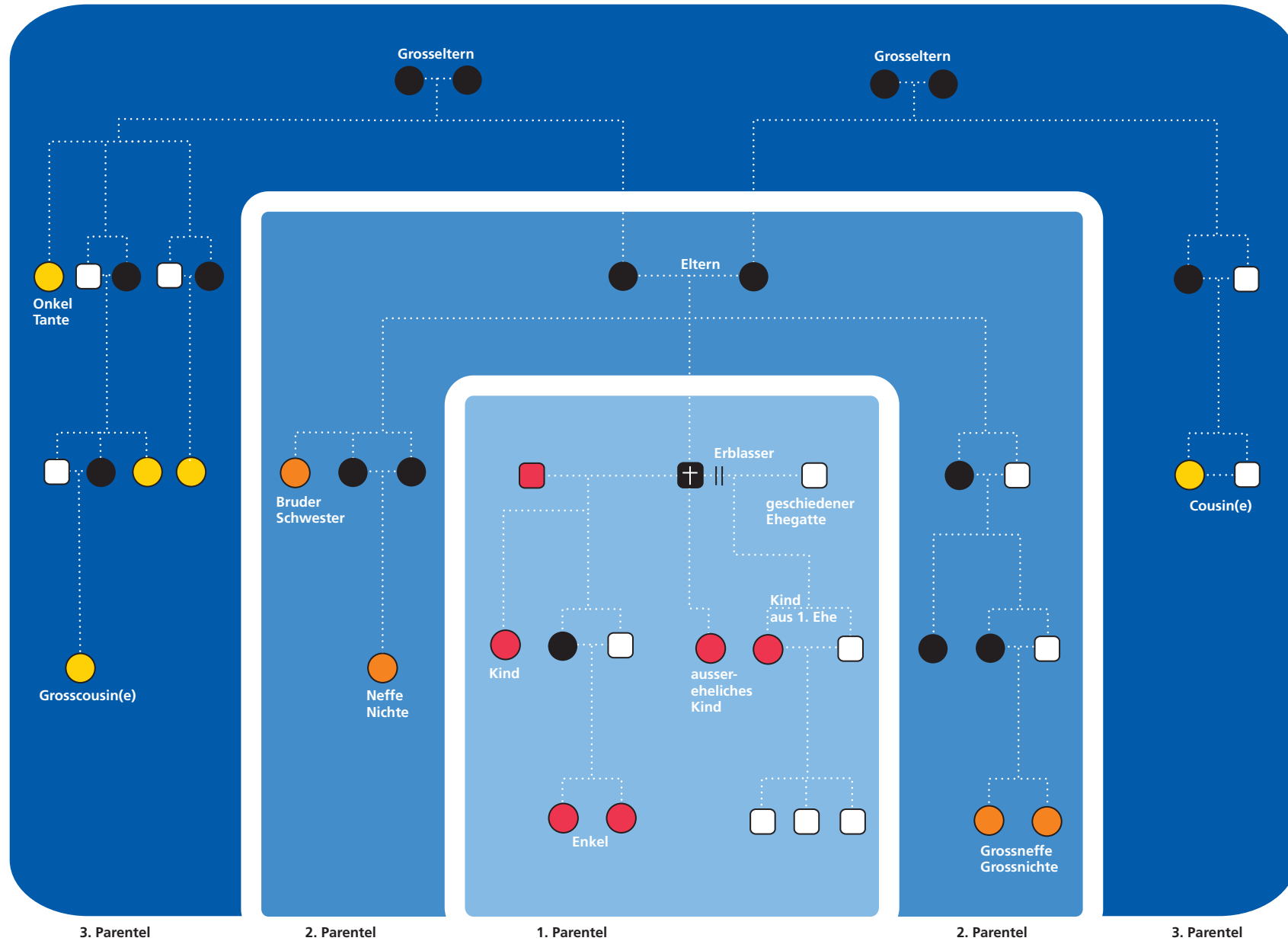


- $\frac{1}{1}$  überlebender Ehepartner

**Pflichtteile**



- $\frac{1}{2}$  verfügbare Quote
- $\frac{1}{2}$  überlebender Ehepartner



### Die Regelung der Erbfolge durch den Erblasser

Wer seine Erbfolge nicht der gesetzlichen Regelung überlassen will, kann seinen Nachlass durch ein Testament oder einen Erbvertrag selbst regeln. Dabei ist der Erblasser lediglich an das Pflichtteilrecht und an die gesetzlichen Formvorschriften gebunden.

Der Erblasser kann aber auch zu Lebzeiten einem zukünftigen Erben gewisse Vermögenswerte zukommen lassen.

Die Nachkommen müssen sich die meisten Zuwendungen jedoch auf ihren Erbteil als Erbvorbezug anrechnen lassen, sofern der Erblasser die Ausgleichspflicht nicht ausdrücklich aufgehoben hat (Art. 626 ff. ZGB).

### Das Testament (letztwillige Verfügung) Art. 498 ff. ZGB

Mit einem Testament erklärt der Erblasser einseitig, wie sein Vermögen nach seinem Tod verteilt werden soll. Das Testament kann jederzeit widerrufen und abgeändert werden.

Wer ein Testament erstellt, muss mindestens 18-jährig und urteilsfähig sein.

#### Das Testament kann:

- den Ehepartner begünstigen
- einzelne Erben begünstigen
- einen Dritten neben den gesetzlichen Erben einsetzen
- namentlich erwähnten Erben bestimmte Gegenstände zuweisen
- Personen und Institutionen, die nicht erbberechtigt sind, als Erben einsetzen

### Das öffentliche Testament

Das Testament wird vor einer Urkundsperson (Notar) zu Protokoll gegeben. Diese errichtet anschliessend unter Mitwirkung von zwei Zeugen eine öffentliche Urkunde.

### Das eigenhändige Testament

Ein Testament kann auch selbst abgefasst werden. Es muss vollständig handschriftlich abgefasst und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Wichtig: Damit das Testament im Todesfall ordnungsgemäss eingereicht werden kann, hinterlegt man es mit Vorteil bei der vom Kanton als zuständig bezeichneten Gemeindebehörde.

### Das Nottestament

Befindet sich der Erblasser in unmittelbarer Todesgefahr, so besteht die Möglichkeit, ein mündliches Testament zu erstellen. Zu diesem Zweck muss der Erblasser seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären und sie beauftragen, seine Verfügung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 506 und 507 ZGB) beurkunden zu lassen.



**«Über das Erben hört man ja die schrecklichsten Geschichten. Aber das Schlimme daran ist, dass es keine Schauermärchen, sondern bittere Tatsachen sein können. Als meine Mutter starb, wohnte ich im Ausland, und meine Geschwister versuchten mich mit allen Mitteln auszutricksen.»**

**Florian F., 43 Jahre**

**Der Erbvertrag**

**Art. 495 ff. und 512 ff. ZGB**

Mit einem Erbvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien in gegenseitigem Einverständnis zu einer bestimmten Regelung der Erbschaft. Der Erbvertrag kann nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.

**Das kann der Erbvertrag enthalten:**

- Erbverzicht von pflichtteilgeschützten Erben
- Erbverzicht in Verbindung mit einer Erbeinsetzung (z. B. Sicherstellen der Nachfolge in einem Betrieb)
- Erbauskauf (z. B. Vorbezug des Erbtes)
- Erbeinsetzung, wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind

Wer einen Erbvertrag abschliessen will, muss urteilsfähig und mündig sein. Der Erbvertrag wird öffentlich beim Notar beurkundet und ist vor zwei unabhängigen Zeugen abzuschliessen.

### Ansprüche ohne Trauschein.

#### Sonderfall Konkubinats

Obschon das Konkubinats oder die Ehe ohne Trauschein oft vorkommt, ist diese Art von Partnerschaft bis heute im Gesetz nicht geregelt. Dennoch gelten aufgrund der bestehenden Gerichtspraxis verschiedene Grundsätze, welche die Vermögensverhältnisse während des Konkubinats und die Ansprüche nach dessen Auflösung regeln.

Meistens entspricht das Konkubinats einer Lebensgemeinschaft mit eheähnlichem Charakter. Deshalb werden die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft für bestimmte Rechtsfragen im Konkubinats analog angewendet. Bei Auflösung des Konkubinats durch Trennung wird das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen nach den Regeln der einfachen Gesellschaft verteilt.

Beim Tod des Partners hingegen hat der Hinterbliebene keine rechtlichen Ansprüche auf das Vermögen. Der Pflichtteilsanspruch von Nachkommen, bei deren Fehlen der Eltern des Erblassers, geht vor. Es empfiehlt sich daher, den Partner im Rahmen der frei verfügbaren Quote (Seite 21) durch ein Testament oder einen Erbvertrag zu begünstigen.

Arbeitet der Haushalt führende Partner im Geschäft seines Partners unentgeltlich mit, so kann er bei Auflösung des Konkubinats einen Lohnanspruch geltend machen.

«Ich lebe mit meiner Partnerin und den beiden Kindern auch ohne Trauschein ganz glücklich. Allerdings nicht ohne Konkubinatsvertrag. Bei aller Liebe, aber etwas Sicherheit gehört schon dazu.»

Niklaus R., 38 Jahre

### Der Konkubinatsvertrag

Weil das Konkubinat bis heute gesetzlich nicht geregelt ist, empfiehlt es sich, die wichtigsten Punkte in einem Konkubinatsvertrag schriftlich festzuhalten. Insbesondere dann, wenn bereits Nachkommen vorhanden sind, eine gemeinsame Liegenschaft erworben oder ein gemeinsames Geschäft aufgebaut wird, jeder Partner gesetzliche Erben mit unterschiedlicher Erbenqualität (Pflichtteil) besitzt oder wenn eine maximale Begünstigung des überlebenden Partners gewünscht wird.

#### Die wichtigsten Punkte in einem Konkubinatsvertrag:

- Bestimmen des Eigentums an allen gemeinsam genutzten Gegenständen und Vermögensteilen (z. B. Auto, Mobilien, Freizeitausrüstungen usw.) mit Hilfe eines periodisch nachzuführenden Inventars

- Teilungsvorschriften für die Auflösung des Konkubinats (z. B. 1/2-Miteigentumsanteil an der Liegenschaft)
- Bestimmen des Gesamteigentums (z. B. das Gesamteigentum bildet das Vermögen, das in den gegenseitig unterzeichneten Inventaren nicht nachgeführt ist)
- Bestimmen des beidseitigen Anteils an Haushaltskosten, Miete, Hypothekenzinsen usw.
- Festsetzen einer Entschädigung für den Haushalt führenden Partner, wenn dieser ohne oder mit teilweise Erwerbserdienst den Haushalt besorgt

### Die Vorsorge im Konkubinat

Im Konkubinat wird die Vorsorge grundsätzlich nicht durch das Gesetz geregelt. Die Partner werden generell als Einzelpersonen behandelt. Das hat zur Folge, dass beide Partner die AHV-Rente für Einzelpersonen erhalten, die Witwenrente jedoch entfällt. In der 2. Säule (BVG) haben die Pensionskassen die Möglichkeit, den Konkubinatspartnern, welche mindestens fünf Jahre eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen, vorsorgerechtlich Schutz zu gewährleisten (Renten, Todesfallkapital). Es ist zu empfehlen, das jeweilige Reglement der Pensionskasse zu konsultieren.

#### Erwähnenswert:

Auch muss erwähnt werden, dass diese fortschrittliche Lösung noch nicht bei allen Pensionskassen angeboten wird. (Bei Zürich ist seit 1.1.09 die Partnerrente versichert!)

Die private freie Vorsorge (Säule 3b) spielt daher speziell im Konkubinat eine wesentliche Rolle. Mit Lebensversicherungen oder Leibrenten können sich die Partner gegenseitig absichern und begünstigen, damit der Partner auch nach dem Tod des andern finanziell abgesichert ist (bei der Säule 3a nur in Ausnahmefällen möglich).

## Die Aufteilung beim Erben.

### Beispiel eines Erbvorganges

Wie sich Güter- und Erbrecht beim plötzlichen Tod eines Familienvaters auswirken können, zeigt nachfolgendes Beispiel.

### Ausgangslage

Der Mann hat vor zwanzig Jahren eine Einzel-firma gegründet. Von seinen drei Kindern soll später einmal der Sohn den Betrieb übernehmen. Dieser hat mittlerweile seine Ausbildung abgeschlossen und besitzt noch nicht viel Erspartes. Die Ehefrau und Mutter hat ihr Entgelt für ihren Einsatz im Betrieb auf einem Konto angelegt.

Die Ehepartner leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Ein Testament oder ein Erbvertrag existiert nicht.

### Vermögen des Ehepaars:

- Eigengut des Mannes (eingebrachtes Sparheft) Fr. 40 000.–
- Eigengut der Frau (Aussteuer) Fr. 20 000.–
- Errungenschaft des Mannes Fr. 2 400 000.– (davon Fr. 900 000.– im Betrieb investiert)
- Errungenschaft der Frau Fr. 220 000.– (Entgelt für Mithilfe im Betrieb)

### Wer erhält wie viel?

#### 1. Güterrechtliche Auseinandersetzung

|  | Vermögen Mann |             | Vermögen Frau |
|--|---------------|-------------|---------------|
| Eigengut Mann                                    | 40 000.–      |             |               |
| Eigengut Frau                                    |               |             | 20 000.–      |
| Errungenschaft Mann                              | 2 400 000.–   |             |               |
| Errungenschaft Frau                              |               |             | 220 000.–     |
| Vorschlag gesamthaft                             |               | 2 620 000.– |               |
| Hältige Teilung                                  | 1 310 000.–   |             | 1 310 000.–   |
| Vermögen der Ehefrau (Eigengut und Vorschlag)    |               |             | 1 330 000.–   |
| Vermögen des Erblassers (Eigengut und Vorschlag) | 1 350 000.–   |             |               |

#### 2. Erbrechtliche Teilung

|                        |           |             |           |
|------------------------|-----------|-------------|-----------|
| Nachlass gesamthaft    |           | 1 350 000.– |           |
| Erbteil der Frau 50%   |           |             | 675 000.– |
| Erbteil der Kinder 50% | 675 000.– |             |           |

#### 3. Vermögensverhältnisse nach der Teilung

|   |                   |                         |                         |
|---|-------------------|-------------------------|-------------------------|
| Anteil der Frau (aus Güter- und Erbrecht 1 330 000.– + 675 000.–) |                   |                         | 2 005 000.–             |
| Anteil der 3 Kinder   | Sohn<br>225 000.– | 1. Tochter<br>225 000.– | 2. Tochter<br>225 000.– |



«Wenn mir das Gesetz schon Spielraum überlässt, mach ich auch Gebrauch davon. In meinem Testament habe ich festgehalten, dass mein Anteil an der Firma meiner langjährigen Geschäfts- und Lebenspartnerin überschrieben wird.»  
Simon E., 39 Jahre

### Finanzielle Aspekte der Geschäftsübernahme

Für den Sohn, der den Betrieb weiterführen soll, ist die finanzielle Lage trotz seiner Erbschaft nicht eben vorteilhaft:

|                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| <b>Sein Erbteil beträgt</b>          | <b>Fr. 225 000.–</b> |
| <b>Im Betrieb gebundenes Kapital</b> | <b>Fr. 900 000.–</b> |
| <b>Es fehlen</b>                     | <b>Fr. 675 000.–</b> |

### Mögliche Lösungen ohne Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte:

Mutter und/oder Schwestern verzichten auf einen Teil ihrer Ansprüche.

**Problem:** Das ist weder die Absicht der Erben noch des Erblassers.

Der Mann und Vater hat die Gattin und die Töchter testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote dem Sohn zugesprochen.

**Problem:** Auch wenn der Sohn die Hälfte des Nachlasses erhält, reicht es für die Geschäftsübernahme nicht.

**Ausserdem:** Eine solche Änderung der Erbteile könnte unter den Erben zu unliebsamen Differenzen führen.

Eine rechtzeitig abgeschlossene Lebensversicherung mit einer massgeschneiderten Begünstigung wäre die eleganteste Lösung für alle Beteiligten.

**Zusätzlicher Vorteil:** Die Summe wird sofort fällig und geht direkt an die Begünstigten. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der oft langwierigen güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung.

### So begünstigen Sie andere mit einer Lebensversicherung

Nebst den vielen Vorteilen, die nur eine Lebensversicherung bieten kann, sind die Möglichkeiten der Begünstigung besonders interessant.

Die Rechtsordnung räumt der Lebensversicherung eine wertvolle Sonderstellung ein. Durch einfache schriftliche Erklärung im Versicherungsantrag oder mit einem Brief an den Versicherer kann bestimmt werden, wer im Todesfall die Versicherungssumme erhalten soll.

Ist die Begünstigung nicht unwiderruflich erklärt, so kann sie jederzeit geändert werden. Sie braucht sich auch nicht auf eine einzelne Person zu beziehen. Auch mehrere Personen, sogar Organisationen (juristische Personen) können begünstigt werden, wobei unterschiedlich grosse Anteile denkbar sind.

Die Begünstigten erhalten die Leistung sofort nach dem Tod des Versicherten, unabhängig vom Erbgang, der sich oft über Monate hinziehen kann. Sind nahe Verwandte begünstigt, so erhalten sie die Leistung selbst dann, wenn sie die Erbschaft wegen Überschuldung ausschlagen (müssen).

Im vorherigen Beispiel hätte eine Risikoprämie von einigen tausend Franken dem Sohn die Übernahme des elterlichen Geschäftes und den Geschwistern eine beachtliche Summe gesichert.

### Vorteile einer Lebensversicherung:

- Konkursrechtliche Privilegien
- Sofortiger Versicherungsschutz
- Einschluss zusätzlicher Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit und Tod möglich
- Vorsorge im Alter
- Belehnung/Verpfändung möglich

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater können Ihnen nicht nur Antworten geben, sondern auch interessante Möglichkeiten im Bereich Lebensversicherungen aufzeigen.